

Statuten des Vereins

SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Sozialplattform Oberösterreich".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Oberösterreich sowie auf die Mitarbeit in überregionalen Gremien.

§ 2) Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die Unterstützung, Vernetzung und Koordination von gemeinnützigen beziehungsweise mildtätigen sozialen Einrichtungen, insbesondere von Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Wohnungslosen-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen mit dem Ziel, die Arbeit mit sozial benachteiligten Menschen zu unterstützen.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Vertretung der Interessen von sozialen Einrichtungen bei Ämtern und Gebietskörperschaften in Bezug auf Rahmenbedingungen, Erarbeitung und Durchsetzung von Mindeststandards
 - b) Betriebswirtschaftliche, technologische, juristische und organisatorische Beratung von in § 2 genannten Einrichtungen
 - c) Vertretung und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Sozialeinrichtungen
 - d) Organisation des Informations- und Meinungsaustausches unter den o.g. Einrichtungen; Organisation von internationalen Kontakten, Exkursionen und Austausch
 - e) Konzeptentwicklung, wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Projektergebnissen
 - f) Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für MitarbeiterInnen von Sozialeinrichtungen
 - g) Herausgabe einer periodischen Informationszeitschrift (Rundbrief) und einschlägiger Publikationen
- 2) Materielle Mittel:
 - a) Beiträge bzw. Umlagen der ordentlichen Mitglieder
 - b) Beiträge fördernder Mitglieder
 - c) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - d) Kostenbeiträge für Einzelleistungen
 - e) Spenden und sonstige Einnahmen

§ 4) Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines unterscheiden sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind dem § 2 entsprechende juristische Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und die festgelegten Umlagen und Beiträge bezahlen.
- 3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Arbeit der Plattform ideell oder finanziell unterstützen.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand provisorisch.
- 2) Über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme.
- 4) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtbestätigung der provisorischen Mitgliedschaft durch die Generalversammlung oder durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.
- 3) Der Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienste des Vereins im Rahmen der von den Vereinsorganen hierfür erlassenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und einen Beitrag (bzw. eine Umlage) zu leisten, sofern dies von der Generalversammlung festgelegt wird. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz und somit eine Stimme in der Generalversammlung. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht übt ein/e Delegierte/r des ordentlichen Mitgliedes aus.

§ 8) Vereinsorgane

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsführung
- 4) Rechnungsprüfung
- 5) Schiedsgericht

§ 9) Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf

schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen vier Wochen stattzufinden.

- 3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Vorstand muss den Vereinsmitgliedern ein schriftliches Beschlussprotokoll zur Kenntnis bringen.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.
- 7) Die Generalversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt (mehr als 50 % aller abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen zu den gültigen Stimmen gezählt werden). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 10) Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Zielsetzungen, Strukturen und das Programm für die Arbeit im Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung.
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren, bzw. deren Enthebung.
- 3) Entgegennahme des Vorstandsberichts und dessen Entlastung.
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 5) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 7) Die Generalversammlung legt die Höhe von Beiträgen und Umlagen fest.
- 8) Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 9) Der Generalversammlung ist jährlich der Jahresabschluss vorzulegen.
- 10) Die Generalversammlung bestätigt Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand kooptiert wurden. Bei Nichtbestätigung endet die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder mit dem Zeitpunkt der Generalversammlung.

§ 11) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus vier Personen und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Dem Vorstand gehören an: die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in, die/der Schriftführer/in, die/der Kassier/in und weitere Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.
- 3) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Abwesenheit sowohl der/des Vorsitzenden als auch deren/dessen Stellvertreter/in übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-

- gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in mündlich oder schriftlich einberufen.
 - 5) Der Vorstand kann, maximal 3 wählbare Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
 - 6) Jedes ordentliche Mitglied darf nicht durch mehr als eine/n Delegierte/n im Vorstand vertreten sein.

§ 12) Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet und organisiert die laufende Arbeit des Vereines, er sorgt für die Kommunikation unter den Mitgliedern. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und die Einberufung der Generalversammlung verantwortlich.
- 3) Der Vorstand beschließt den Jahresvoranschlag und erstellt den Rechnungsabschluss und legt den Vorstandsbericht vor.
- 4) Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:
 - a) Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
 - b) Die/der Schriftführer/in ist für die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
 - c) Der/dem Kassier/in obliegt die Geldgebarung des Vereines.
- 5) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.
- 6) Im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung kann der Vorstand Aufgaben an eine angestellte Geschäftsführung übertragen.

§13) Zeichnungsberechtigung

- 1) Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung und ein Vorstandsmitglied. Fördervereinbarungen können von der Geschäftsführung allein gezeichnet werden, der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14) Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung gehört nicht dem Vorstand an und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 15) Rechnungsprüfung

- 1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist möglich) gewählt oder eine Abschlussprüferin bzw. ein Abschlussprüfer bestellt. Sie dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen (der/dem Abschlussprüfer/in) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mit-

tel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen (der/dem Abschlussprüfer/in) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen (die/der Abschlussprüfer/in) haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16) Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17) Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss drüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für ähnliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.